

Personalfragebogen

- Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung
(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)



(grau hinterlegte Felder sind nicht vom Arbeitnehmer auszufüllen)

FIRMA:

Angaben für neue Arbeitnehmer

Personalnummer:

--

Persönliche Angaben:

Familiennamen	
Vorname	☐ männlich ☐ weiblich
Tag der Beschäftigungsaufnahme:	Staatsangehörigkeit
Versicherungsnummer (gem. Sozialvers.Ausweis):	

Bei Nichtvorlage der Versicherungsnummer sind weitere Angaben notwendig:

Straße und Hausnummer (incl. Anschriftenzusatz)		Postleitzahl/Ort	
Geburtsname	Geburtsort	Geburtsdatum	

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift

Personalfragebogen

- Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung
(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)



(grau hinterlegte Felder sind nicht vom Arbeitnehmer auszufüllen)

FIRMA:

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,	4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,	7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,	5. im Schaustellergewerbe,	8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
3. im Personenbeförderungsgewerbe	6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,	9. in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren
(Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)



Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.